

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Angebote und Verträge (Rechtsgeschäfte) zwischen dem Auftraggeber [forthin als AG bezeichnet] und dem Auftragnehmer [DI(FH) René Wagner; forthin als BW² bezeichnet] gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen [forthin als AGB bezeichnet] in der jeweils, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

1.2 Allen künftigen Vertragsbeziehungen, auch wenn bei Zusatzverträgen nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird, liegen diese AGB zugrunde.

1.3 Die AGB eines AG werden mit Auftragsannahme ausdrücklich nicht automatisch anerkannt und gelten jedenfalls als nicht von vornherein vereinbart.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der, unter deren Zugrundelegung geschlossenen Verträge, nicht. Unwirksame Bestimmungen sind in diesen Fällen durch wirksame, die deren Sinn und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen, zu ersetzen.

2. Angebote

2.1 Die Angebote von BW² sind 3 Wochen ab Ausstellungsdatum gültig.

3. Auftragserteilung / Stellvertretung

3.1 Gegenstand und Umfang der Leistungen werden in jedem Einzelfall vertraglich schriftlich vereinbart.

3.2 Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge zwischen AG und BW² unterliegen der unbedingten Schriftform und der schriftlichen Bestätigung der Vertragspartner.

3.3 BW² ist berechtigt, übertragene Aufgaben ganz oder teilweise durch qualifizierte und befugte Sub-Fachleute vertretungsweise erbringen zu lassen. Die Bezahlung derselben erfolgt ausschließlich durch BW². Es entsteht kein, wie auch immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen jenen Dritten und dem AG. Erbrachte Leistungen von diesen Sub-Fachleuten gelten, wie von BW² selbst erbracht.

3.4 BW² ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. BW² ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

4.1 Der AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

4.2 Der AG verpflichtet sich BW² auch über vorher und/oder laufend durchgeführte Beratungen durch Dritte – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend zu informieren. In diesem Fall haben sich die beratenden Dritten insoweit mit BW² abzustimmen, als deren Leistungen mit den Leistungen von BW² zusammenhängen bzw. für die Leistungen von BW² relevant sein könnten.

4.3 Der AG sorgt dafür, dass BW² auch ohne besondere Aufforderung alle, für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Informationen und etwaige spezielle Software, zeitgerecht vorgelegt bzw. zur Verfügung gestellt werden und BW² von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind.

Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von BW² bekannt werden.

4.4 Die von BW² vorgelegten Arbeiten (Gutachten / Stellungnahmen / Schriftsätze / etc.) basieren auf den, vom AG vorgelegten und in dessen Auftrag eingeholten Unterlagen und Informationen. BW² übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen.

4.5 Der AG erklärt sich zudem ausdrücklich einverstanden, dass sämtliche Informationen und Expertisen von mitarbeitenden Fachleuten (Experten, Berater, Geschäftsführung, Bau- & Projektleitung, Subunternehmer, etc.) unverzüglich, jedenfalls binnen einer Frist von einer Woche an BW² zu übermitteln sind, um etwaige Schäden durch z.B.: Nichteinhaltung von Fristen, etc. hintanzuhalten.

5. Schutz des geistigen Eigentums

5.1 Die Urheberrechte an den von BW², seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Stellungnahmen, Schriftstücke, Organisationspläne, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, etc.) verbleiben bei BW².

Sie dürfen vom AG während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für den, vom Vertrag bezeichneten Zweck verwendet werden.

Der AG ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von BW² zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von BW² – im Besonderen für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6. Gewährleistung

6.1 BW² ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. BW² wird den AG davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

6.2 Mängelrügen des AGs bedürfen ausschließlich der schriftlichen Form und haben, binnen zwei Wochen nach Erbringen und Übergabe der jeweiligen Leistung oder Teilleistung, durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Ansonsten erlöschen Ansprüche des AGs aus diesem Titel.

7. Haftung / Schadenersatz

7.1 BW² haftet dem AG für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die von beigezogenen Dritte von BW², zurückgehen.

7.2 Schadenersatzansprüche des AG können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach Erbringen und Übergabe der Leistung oder Teilleistung, gerichtlich geltend gemacht werden.

7.3 Der AG hat dabei den Beweis zu erbringen, dass der entstandene Schaden auf ein Verschulden von BW² zurückzuführen ist.

7.4 Sofern BW² das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt BW² diese Ansprüche an den AG ab. Der AG muss sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

7.5 Die Haftung ist mit dem 2,5-fachen Auftragswert des gegenständlichen Auftrages an BW² und - aus Haftpflichtversicherungsgründen - jedenfalls mit höchstens 250.000,00 Euro limitiert.

8. Geheimhaltung / Datenschutz

8.1 BW² verpflichtet sich, über alle, ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG, sowie über jede Information, die er über Betriebsart, -umfang und praktische Tätigkeit des AGs erhält, zu unbedingtem Stillschweigen.

8.2 BW² verpflichtet sich, über den gesamten Inhalt des Werkes, über sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des AG, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

8.3 BW² ist von dieser Schweigepflicht jedoch gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden.

8.4 Die Schweigepflicht setzt sich auch über das Ende eines Vertragsverhältnisses hinaus uneingeschränkt fort. Ausnahmen bestehen nur im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

8.5 BW² ist berechtigt, die anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. BW² leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9. Abrechnung / Rechnungslegung / Zahlung

9.1 Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich auf Basis der angebotenen Stundensätze (je nach Qualifikation der Bearbeiter u/o Art der Leistung) nach der tatsächlich geleisteten Stundenanzahl. Eine Abänderung dieser Zahlungsbedingungen bedarf ausdrücklich der Schriftform.

9.2 Für Reisezeiten werden die vereinbarten Stundensätze verrechnet. Die Begleichung von Barauslagen, Spesen, Reisekosten und das amtliche KM-Geld (nach gültigen Satz) sind vom AG unverzüglich, nach deren Verrechnung in nachgewiesener Höhe, zu begleichen.

9.3 BW² ist zur Verrechnung der angefallenen Leistungen jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats berechtigt.

9.4 BW² ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch BW² ausdrücklich einverstanden.

9.5 Für die angebotenen Stundensätze werden veränderliche Preise vereinbart. BW² ist berechtigt, jährlich jeweils zum Stichtag 01. Jänner, seine angebotenen Stundensätze dem „Baupreisindex für den Hoch- und Tiefbau“ (veröffentlicht von der Statistik Austria) anzupassen.

Basis für die Indexanpassung ist die, zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültige Indexzahl.

9.6 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den angegebenen Stundensätzen nicht enthalten. Diese wird gesondert in der Rechnung von BW² gesetzeskonform ausgewiesen und ist vom AG entrichtet.

9.7 Sämtliche Rechnungsbeträge sind binnen 14 Tage ab Rechnungsstellung, abzugsfrei auf das, in der Faktura angegebene Konto zu überweisen.

9.8 Sollten Zwischenabrechnungen nicht termingerecht beglichen werden, ist BW² von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung sonstiger u/o weiterer ausstehender Ansprüche wird durch die Nichtbezahlung der Leistung nicht berührt.

9.9 Eine Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig und wird ausdrücklich nicht anerkannt.

10. Dauer des Vertrages

10.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts bzw. der übertragenen Aufgaben. Der Vertrag ist jedoch mit einer maximalen Gesamtdauer ab Angebotsdatum von 12 Kalendermonaten begrenzt. Allfällige Abweichungen von dieser Regelung u/o Verlängerungen sind schriftlich zu vereinbaren.

10.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen, von jeder Seite, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

Als wichtige Gründe sind dabei anzusehen:

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt.

- bei Verzug der Leistungserbringung durch BW² ist ein Rücktritt des AG erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen und hat zumindest eine Dauer von 14 Kalendertagen zu umfassen.

- wenn ein Vertragspartner durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.

- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von BW² weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Erbringung der Leistung eine fundierte Sicherheit bietet u/o bei Vertragsabschluss die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner nicht bekannt waren.

10.3 Der Vertrag kann durch BW² aus nachstehenden wichtigen Gründen jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden:

- wenn der AG trotz Mahnung und Setzung einer 14 tägigen Nachfrist (Kalendertage) bei gleichzeitiger Androhung eines Rücktrittes seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

- wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat und seiner Mitwirkungspflicht trotz ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung wiederholt nicht nachkommt.

- bei Verzug des AG mit einer Vorleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, welche die Durchführung des Auftrages durch BW² verhindert oder erheblich behindert.

10.4 Bei Rücktritt durch BW² u/o dem AG sind die bereits erbrachten Leistungen zu den vereinbarten Stundensätzen, sowie sonstige, bis zu diesem Zeitpunkt getätigte Aufwendungen, wie angefallene Reisekosten und Spesen, in voller Höhe zu begleichen.

11. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand / anwendbares Recht

11.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

11.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz von BW² in Wien.

Als Gerichtsstand gilt das HG Wien als vereinbart.

Wien, im Juli 2018

DATUM + UNTERSCHRIFT AUFTRAGGEBER

